OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450136/24/HW

Datum:
Linz, 5. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der C A, vertreten durch Mag. M P und Mag. H Z, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr, datiert mit 17. Juni 2016, GZ: GemLUST-7/2016 HÜ/kre, betreffend die Festsetzung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 1.3.2016 wurde für den Zeitraum März 2016 bis Dezember 2016 eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von insgesamt € 22.500,00 für neun Wettterminals an den Standorten S gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) festgesetzt. Mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr wurde die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

I.3. Mit Entscheidung vom 6.3.2017, LVwG-450136/11/HW, hat das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde stattgegeben. Aufgrund einer gegen diese Entscheidung erhobenen Revision hat der VwGH die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 6.3.2017 aufgehoben, wobei das Höchstgericht begründend unter anderem Folgendes ausführte:

„Dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 ist zu unterstellen, dass die Lustbarkeitsabgabe auch das Aufstellen und Betreiben von Wettterminals erfasst und es den Gemeinden obliegt, innerhalb dieses Rahmens unter anderem den Abgabeschuldner festzulegen (VfGH 26.9.2017, V 25/2017 u.a.). Das Oö. LAbgG 2015 entsprach im Hinblick auf die Festlegung der Steuerschuldnerschaft den Vorgaben des § 8 Abs. 5 F-VG 1948. Bis zum Inkrafttreten des § 1a Oö. LAbgG 2015 oblag es aber den Gemeinden, den Abgabeschuldner mittels Verordnung festzulegen (vgl. VfGH 1.3.2018, V 108/2017).

[...]

Als ‚Aufsteller‘ des Wettterminals ist nach dem Zusammenhang der Regelungen - die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr verweist zur Definition von ‚Wettterminals‘ auf § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz - jene Person anzunehmen, die für das Aufstellen, also das physische Positionieren und Belassen (§ 2 Z 1 Oö. Wettgesetz) verantwortlich ist. Dass dies die Mitbeteiligte ist, ist unbestritten [...]. Somit war die Mitbeteiligte ab 1. März 2016 bis zur Änderung der Rechtslage Abgabeschuldnerin betreffend die Wettterminals.

[...]

Da das Wettterminal unbestritten von der Mitbeteiligten aufgestellt wurde, ist diese [...] als Wettunternehmen iSd § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz zu beurteilen und schon deswegen auch Betreiber dieses Wettterminals.“

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, durch die Einholung von Stellungnahmen sowie durch Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Zumindest von März bis Dezember 2016 wurden in Steyr am Standort E 7 Wettterminals, am Standort S 1 Wettterminal und am Standort B 1 Wettterminal

betrieben. Die Lokale (Wettvermittlungsstellen) an den Standorten E, S und B wurden nicht von der Bf betrieben. In den Lokalen (Wettvermittlungsstellen) wurde Kunden der Abschluss von Wettverträgen mit der C (M) Ltd. ermöglicht. Aufsteller der gegenständlichen Wettterminals war die Bf. Die Bf war für das Aufstellen, also das physische Positionieren der Terminals verantwortlich.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung: Das Vorhandensein der Terminals an den verfahrensgegenständlichen Standorten wurde bereits von der belangten Behörde festgestellt und es wurde dem auch von der Bf nicht entgegengetreten. Die Feststellungen betreffend die Betreiber der Lokale (Wettvermittlungsstellen) an den gegenständlichen Standorten und die Tätigkeit der C (M) Ltd. als Buchmacher gründen vor allem auf den von der Bf vorgelegten Verträgen, welche mit dem Vorbringen der Bf in Einklang stehen. In diesen Verträgen kommt bereits in der Präambel zum Ausdruck, dass die C (M) Ltd. als Buchmacher die Wetten abschließt. Dass die Bf Aufsteller der gegenständlichen Wettterminals war bzw., dass die Bf sohin für das physische Positionieren der Terminals verantwortlich war, stimmt mit den Unterlagen im Behördenakt überein (vgl. vor allem ON 1 des Behördenaktes, wo die Bf als Aufsteller angeführt wird) und es wurde dies von der Bf in der mündlichen Verhandlung auch „außer Streit“ gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 1 Abs. 1 Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (in der Folge „Oö. LAbgG 2015“) lautet:
„(1) Durch dieses Landesgesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) ermächtigt, über eine allenfalls gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus für den Betrieb von
1. Spielapparaten im Sinn des Abs. 2 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
2. Wettterminals im Sinn des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes
eine Gemeindeabgabe zu erheben.“

§ 1a Abs. 2 Oö. LAbgG 2015, eingefügt durch LGBl. Nr. 58/2016, lautet:
„(2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.“

§ 2 Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (in der Folge „Wettgesetz“) lautet:
„Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:
1. Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen;

2. Buchmacherin, Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt;
3. Totalisateurin, Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt;
4. Vermittlerin, Vermittler: eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt;
5. Wette: Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;
6. Wettannahmestelle: ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden;
7. Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen;
8. Wettterminal: technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient;
9. Wettunternehmen: Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler."

§ 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadt Steyr (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10.12.2015) lautet:
„(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen
1. alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist,
2. Spielapparate im Sinn des § 1 Abs. 2 des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
3. Wettterminals im Sinn des § 2 Z.8 des Oö. Wettgesetzes."

§ 2 Abs. 7 dieser Lustbarkeitsabgabenordnung lautet:
„(7) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung."

§ 3 dieser Lustbarkeitsabgabenordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10.12.2015 lautet:
„(1) Abgabenschuldner ist der Veranstalter; bei Spielapparaten und Wettterminals der Aufsteller.
(2) Neben dem Abgabenschuldner haftet bei Spielautomaten und Wettterminals der gewerbliche Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw Grundstücke. Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige gewerbliche Verfügungsberechtigte."

§ 3 Abs. 3 der Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadt Steyr beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10.12.2015, geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2016, lautet:
„(3) Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen in Sinne des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz."

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass zumindest von März bis Dezember 2016 in Steyr am Standort E 7 Wettterminals, am Standort S 1 Wettterminal und am Standort B 1 Wettterminal betrieben wurden, sodass hierfür

eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 250,00 pro Monat je Wettterminal festzusetzen ist. Da die Bf Aufsteller der gegenständlichen Wettterminals war, also die Bf sohin für das physische Positionieren der Terminals verantwortlich war, ist die Bf – wie sich aus der in dieser Angelegenheit bereits ergangenen Entscheidung des VwGH ergibt – im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum als Abgabenschuldnerin anzusehen, zumal die Bf auch *„als Wettunternehmen iSd § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz zu beurteilen“* ist und *„auch Betreiber“* der Wettterminals ist (vgl. VwGH 27.6.2018, Ra 2017/15/0076).

III.3. Es erscheint angesichts der Überlegungen des Landesgesetzgebers (vgl. den Ausschussbericht Beilage 1544/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode), wonach „*Sportwetten aus gesellschaftspolitischer Sicht überaus problematisch sind, weil sie ein hohes Suchtpotenzial aufweisen“ und „als besonders gefährlich [...] der Vertrieb im Weg der Wettterminals anzusehen [ist]“*, eine unterschiedliche Belastung von Wettterminals und anderen Geräten auch nicht als gleichheitswidrig (vgl. in diesem Zusammenhang auch VfGH 13.06.2012, G 6/12), wobei zu berücksichtigen ist, dass beim Spiel mit Glücksspielapparaten bereits durch Regelungen im Glücksspielrecht die Anzahl der Anbieter und Geräte begrenzt wird (und es werden auch Regelungen betreffend den Betrieb festgelegt), wobei illegalen Anbietern hohe Strafen drohen (vgl. hierzu etwa das Glücksspielgesetz), während hinsichtlich der Wettterminals auf die Überlegungen des VfGH in der Entscheidung vom 13.6.2012, G 6/12, zu verweisen ist, wonach es zulässig ist, Wettterminals einer besonderen Steuerbelastung zu unterwerfen, um diese Form des Wettabschlusses zurückzudrängen.

Angesichts der Rsp des VfGH (vgl. VfGH 26.9.2017, V 25/2017 u.a.; VfGH 1.3.2018, V 108/2017; 13.6.2012, G 6/12) und der in dieser Angelegenheit ergangenen Entscheidung des VwGH (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/15/0076) bestehen für das Landesverwaltungsgericht keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Oö. LAbgG 2015 bzw. der gegenständlich zur Anwendung gelangenden Verordnungsregelungen. Eine Anrufung des VfGH durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte daher unterbleiben.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die entscheidungswesentliche Rechtsfrage der Abgabenschuldnerschaft entsprechend der Rechtsansicht des VwGH beurteilt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger